

# Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



Verwaltung und Organisation  
Gesundheit und Verbraucherschutz

**Besuchsanschrift**  
Wilhelm-Seipp-Str. 9  
64521 Groß-Gerau  
**Zimmer**  
210

**Telefon**  
+49 6152 989-210

**Fax**  
+49 6152 989-348

**E-Mail**  
amtsarzt@kreisgg.de

**Aktenzeichen**  
III/4.0-Dr.C a/as

**Datum**  
22. Oktober 2020

## Allgemeinverfügung des Kreises Groß-Gerau zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau im sozialen und betrieblichen Bereich

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S.1385) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), ergeht folgende

### Allgemeinverfügung

Abweichend von den Bestimmungen der Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 07. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung gilt Folgendes:

1. Abweichend von § 1 Abs. 1 S. 1 sind Aufenthalte im öffentlichen Raum nur alleine, in Gruppen von höchstens fünf Personen oder mit den Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstandes gestattet. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 1 bleiben unberührt.
2. Die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen gilt bei öffentlichen Veranstaltungen, in öffentlichen Einrichtungen, bei Zusammenkünften von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten auch am eigenen Sitzplatz. Die erweiterte Pflicht nach S. 1 besteht ausnahmsweise nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund

**Postanschrift:**  
Wilhelm-Seipp-Str. 4  
64521 Groß-Gerau

**Bushaltestellen:** „Landratsamt“,  
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

**Öffnungszeiten:**  
Montag, Dienstag,  
Donnerstag und Freitag:  
8:00 Uhr – 12:00 Uhr  
Mittwoch: 14:00 Uhr – 18:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

**Bankverbindung:**  
Kreissparkasse Groß-Gerau  
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18  
BIC: HELADEF1GRG  
[www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de)

(1/6)

einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.

3. Private Feierlichkeiten mit vornehmlich geselligem Charakter im abgetrennten öffentlichen Raum werden in angemieteten Räumlichkeiten (z.B. in Gaststätten, Vereinsheimen, Bürgerhäusern etc.) auf maximal 10 Personen oder 2 Hausstände beschränkt. Hiervon ausgenommen sind Zusammenkünfte nach § 1 Abs. 2a) CoKoBeV.
4. Private Zusammenkünfte und private Feierlichkeiten werden im privaten Raum auf maximal 10 Personen oder 2 Hausstände beschränkt.
5. Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie kulturellen Angeboten im Sinne des § 1 Abs. 2b) CoKoBeV werden auf maximal 100 Personen begrenzt. Bei diesen Veranstaltungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung auch am eigenen Sitzplatz zu tragen. Die erweiterte Pflicht nach S. 1 besteht ausnahmsweise nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können. Die weiteren Bestimmungen des § 1 Abs. 2b) bleiben unberührt. Von der Höchstteilnehmerzahl sind politische Veranstaltungen, wie z.B. Gremiensitzungen und Parteitage, ausgenommen.
6. Der Konsum im öffentlichen Raum sowie der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von Alkohol ist zwischen 23 und 6 Uhr an allen Verkaufsstätten und ähnlichen Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kiosken, Einzelhandelsgeschäften und Supermärkten, untersagt.
7. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 darf nur noch kontaktlos ausgeübt werden. Dabei sind Zuschauer\*innen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien nicht gestattet. Davon ausgenommen sind ein Erziehungsberechtigte\*r pro minderjähriger Person sowie die Trainer\*innen und Betreuer\*innen.
8. In Gaststätten und Übernachtungsbetrieben nach § 4 haben Gäste beim Betreten und Verlassen der Lokalität, in den Gängen und beim Aufsuchen von Gemeinschaftseinrichtungen, wie z.B. WC oder Wellnessbereich, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die erweiterte Pflicht nach S. 1 besteht ausnahmsweise nicht für Kinder unter 6 Jahren oder Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
9. Diese Allgemeinverfügung tritt am 23. Oktober 2020 um 8:00 Uhr in Kraft und hebt die Allgemeinverfügung zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus im Landkreis Groß-Gerau im sozialen und betrieblichen Bereich vom 16. Oktober 2020 auf. Sie gilt vorerst bis zum 8. November 2020, 24:00 Uhr. Eine Verlängerung bleibt vorbehalten.

**Begründung:**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Nach Satz 1 hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach Satz 2 kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind. Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Corona-Kontakt und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV) zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen.

Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration wurde dem Landkreis Groß-Gerau durch ein Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 20. Oktober 2020 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner\*innen innerhalb der vergangenen 7 Tage durchzuführen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich nach Stand vom 22.10.2020 auf 110 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz), sodass der Landkreis Groß-Gerau weiterhin der Stufe 5 (dunkelrot) des Eskalationskonzeptes zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg der Infektionsfälle ist zudem zu rechnen.

Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit nur einzelner Einrichtungen bzw. einzelner Betriebe erkennbar ist, sieht sich der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) zuständige Gesundheitsbehörde dazu veranlasst, unter Beachtung der Überschreitung des Risikowerts innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen und unter Anwendung von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG sowie in Abweichung von der o.g. Corona-Verordnung (CoKoBeV) die oben aufgezeigten notwendigen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 erforderlich sind, zu treffen. Gemäß § 9 CoKoBeV haben die örtlich zuständigen Behörden (hier das Gesundheitsamt/der Kreisausschuss) die Ermächtigung, darüberhinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Aufgrund der derzeit hohen Infektionszahlen ist es bei einer Inzidenz von weit über 75 unumgänglich, auch die sozialen Kontakte weiter einzuschränken. Daher ist es unter Anwendung des Eskalationskonzeptes notwendig, im öffentlichen Raum die Zahl der Menschen, die sich dort treffen, auf maximal 5 Personen oder 2 Hausstände zu begrenzen. Dies gilt insbesondere da, wo sich die Menschen auch zufällig treffen und sich ständig neue Gruppen bilden können.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird nun auch auf andere Bereiche ausgedehnt, in denen auch einander unbekannte Personen aufeinandertreffen können. Aktuelle Studien haben gezeigt, dass durch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung das Risiko einer Ansteckung mit dem neuartigen Corona-Virus deutlich reduziert werden kann. Daher ist diese Maßnahme zum eigenen und zum Schutz anderer ein probates Mittel und wird daher den Bereichen - wie aus Ziff. 2, 5 und 9 ersichtlich - angeordnet.

Da weiterhin auch größere Feiervesellschaften im privaten Bereich und Freizeitaktivitäten im Kreis Groß-Gerau maßgeblich zum Infektionsgeschehen beigetragen haben, sind zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet, erforderlich und angemessen sind, das lokale Infektionsgeschehen einzugrenzen. Gerade größere Feste haben zu einer erheblich höheren Zahl an Infizierten geführt. Immer dann, wenn eine Vielzahl von Personen zusammenkommt, ist das Risiko einer Übertragung besonders hoch. Insbesondere in geschlossenen Räumen und wenn die anwesenden Personen ein vertrautes Verhältnis zueinander haben, zeigt sich ein erhöhtes Infektionsrisiko. Aus diesem Grund ist die Beschränkung der Teilnehmerzahlen – wie aus Ziff. 3 und 4 ersichtlich – bei privaten Feierlichkeiten sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich notwendig.

Auch bei öffentlichen Veranstaltungen ist es aufgrund der hohen Infektionszahlen trotz der Hygienekonzepte notwendig, dass dabei höchstens 100 Teilnehmer zusammenkommen. Dies wird durch das Eskalationskonzept des Landes bereits bei einer Inzidenz von 50 angeordnet. Da die Inzidenz im Kreis bereits mehr als doppelt so hoch ist, kann hiervon nicht abgewichen werden. Auch hier ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zum eigenen Schutz und dem Schutz anderer auch am eigenen Platz notwendig.

Die zeitliche Einschränkung des Konsums und der Ausgabe von Alkohol hat zum Zweck, dass die gebotenen Abstände auch dann eingehalten werden, wenn durch die vom Alkohol verursachte Stimmung Hemmschwellen abbaut und die Sorglosigkeit erhöht wird. Diese Maßnahme ergibt sich auch aus dem Eskalationskonzept.

Leider ist es aufgrund der aktuellen Inzidenz unumgänglich, den Sport nur noch kontaktlos stattfinden zu lassen. Dies liegt insbesondere an der erhöhten Aerosolbildung durch die vermehrte Atmung der Sportler\*innen, die dabei sich und andere einer höheren Ansteckungsgefahr aussetzen. Zudem ist es derzeit leider nicht möglich, hierbei Zuschauer\*innen zuzulassen, da die Wahrscheinlichkeit sich erhöht, dass insbesondere in emotional aufgeladener Stimmung sich nicht mehr an die allgemeinen Hygieneregeln gehalten wird. Unter Berücksichtigung der Ausnahmen ist dies auch im Lichte der derzeitigen Situation auch angemessen und entspricht auch den Empfehlungen aus der Abstimmung zwischen den Gesundheitsdezernent\*innen der Rhein-Main-Region.

Mit den hier getroffenen Anordnungen wird neben dem vom Land Hessen vorgegeben Eskalationskonzept auch dem lokalen Infektionsgeschehen im Kreis Groß-Gerau Rechnung getragen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des

Gesundheitssystem im Landkreis Groß-Gerau, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Die getroffenen Anordnungen verfolgen insbesondere auch das Ziel die Infektionszahlen signifikant zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren, um insbesondere auch Behandlungskapazitäten in medizinischen Einrichtungen und medizinischen Versorgungsstrukturen aufrechterhalten zu können. Dies gilt insbesondere auch, da zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar ist, wann Impfstoffe und/oder Medikamente zur Verfügung stehen werden. Weiterhin dienen die Anordnungen dazu, trotz und gerade wegen einer vermehrten Ausbreitung des Corona-Virus dem Gesundheitsamt weiterhin zu ermöglichen, die Kontakte nachverfolgen zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen ein wirksames Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine erneute Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum 8. November 2020 zusätzlich Rechnung getragen wird.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Darmstadt

**Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Str. 37  
64293 Darmstadt**

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Kreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise:**

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit unserer Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

(Thomas Will)  
Landrat